

Beilage zum Mietvertrag

# Vermietungsreglement

## 1. Grundsätze

Das vorliegende Vermietungsreglement bezweckt eine möglichst gerechte und sozial verantwortete Zuteilung der von der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern zur Vermietung stehenden Mietobjekte und insbesondere der Wohnräume sowie deren nachhaltige Nutzung im Sinne der Statuten und deren Grundgedanken (insbesondere Art. 2). Der Vorstand erlässt dieses Vermietungsreglement gestützt auf Art. 8.7, 8.9 und 20.1 der Statuten.

## 2. Allgemeine Rahmenbedingungen

### 2.1. Information der BewerberInnen

Die Genossenschaft informiert BewerberInnen für ein Mietobjekt vor Unterzeichnung des Mietvertrages über die Bestimmungen der Statuten, des Vermietungsreglements und weiterer Reglemente oder wichtiger Dokumente.

### 2.2. Pflicht zur Mitgliedschaft

Der Abschluss eines Mietvertrages setzt die Mitgliedschaft in der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern von mindestens einer Person, die den Mietvertrag unterschreibt, voraus.

### 2.3. Verbindlichkeit von Beschlüssen und Reglementen

Für die BewerberInnen für Mietobjekte sowie für die MieterInnen sind die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie alle Reglemente der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern bindend.

## 2.4. Subventionierte Mietobjekte

Für öffentlich subventionierte Wohnungen oder andere Mietobjekte gelten vorrangig die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen SubventionsgeberInnen.

## 3. Entscheidungsinstanzen

### 3.1. Vermietungskommission

Wohnungen werden durch die Vermietungskommission vergeben. Diese Kommission besteht aus 2 Personen aus dem Vorstand und/oder der Geschäftsstelle sowie 2 BewohnerInnen aus der Siedlung, in der die Wohnung zu vermieten ist. Die 2 BewohnerInnen aus der Siedlung werden dem Vorstand, falls ein entsprechendes Organ besteht (z.B. Siedlungsversammlung), durch die Siedlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Vermietungskommission wird vom Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit haben die Mitglieder aus dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle den Stichentscheid.

### 3.2. Beschwerde gegen Entscheide der Vermietungskommission

Gegen Entscheide der Vermietungskommission kann innert zehn Tagen schriftlich an den Vorstand Beschwerde geführt werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und der Vorstand entscheidet endgültig.

### 3.3. Zuständigkeit des Vorstandes

Sämtliche Mietobjekte, bei denen es sich nicht um Wohnungen handelt (insbesondere Gewerberäume), werden durch den Vorstand vergeben. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein anderes Organ delegieren.

### 3.4. Härtefälle

Bei Situationen, die durch das Vermietungsreglement nicht erfasst werden oder wenn bei Härtefällen oder in anderen begründeten Fällen von diesem Reglement ausnahmsweise abgewichen werden soll, entscheidet der Vorstand.

## 4. Vergabe von Wohnräumen

### 4.1. Zwingende Kriterien

Bei der Vergabe von Wohnräumen gelten folgende zwingende Kriterien:

- Mitgliedschaft bzw. verbindlicher Antrag zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft zur Zeit der Bewerbung.
- Wahrheitsgemäss, vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Bewerbungsbogen bzw. Abschluss des Online-Bewerbungsprozesses.
- Einreichen eines Betriebsregisterauszugs.
- Übernahme der erforderlichen Pflichtanteilscheine.

### 4.2. Auswahlkriterien

Die Vermietungskommission orientiert sich im Übrigen bei der Vergabe an den folgenden Kriterien. Die Gewichtung der Kriterien liegt im Ermessen der Vermietungskommission. Der Vorstand kann weitere Kriterien vorsehen.

Besonders ins Gewicht fallen folgende Kriterien:

- Begründete Siedlungs- oder genossenschaftsinterne Wechsel können vorrangig vor den anderen BewerberInnen behandelt werden
- Angemessene Belegung der Wohnung (siehe Ziffer 10)

- Wohnungsbedarf zur Wahrnehmung von Siedlungs- oder genossenschaftsinternen Aufgaben
- Dauer der Mitgliedschaft
- Haushalte ohne Parkfeldbedarf werden bevorzugt, sofern ein Mobilitätskonzept dies für die Siedlung vorsieht

- Dringlichkeit des Wohnungswechsels aus gesundheitlichen, sozialen oder finanziellen Verhältnissen

Folgende Kriterien können ebenfalls berücksichtigt werden:

- Referenzen (wie bisheriger Vermieter, Arbeitgeber) und Eindrücke aus einem allfälligen persönlichen Gespräch
- Soziale Durchmischung der Siedlung
- Ein für die Siedlung verhältnismässiger und sinnvoller Bestand an Haustieren wird angestrebt
- Engagement in der Genossenschaft
- Verhältnis zwischen Mietzins und Einkommen. Günstige Wohnungen sollen besonders Haushalten mit wenig Einkommen zukommen

## 5. Vergabe von Gewerberäumen

Die Vergabe von Gewerberäumen hat das Ziel, durch eine optimale Wahl der Mieter ein den Bedürfnissen der jeweiligen Siedlung sowie den Statuten und deren Grundsätzen entsprechendes Angebot zu bieten. In diesem Rahmen ist das zuständige Organ bei der Vergabe von Geschäftsräumen frei und die Kriterien gemäss Ziff. 4.2 sind nicht anwendbar. Die zwingenden Kriterien gemäss Ziff. 4.1 hingegen sind sinngemäss anwendbar, insbesondere haben Geschäftsraummieter auch Genossenschafter zu sein und sie müssen die erforderlichen Pflichtanteilscheine übernehmen.

**6. Pflichtanteilscheine**

Gestützt auf Art. 8.7 der Statuten hat ein Mitglied, das MieterIn von Räumen ist, Pflichtanteilscheine zu zeichnen. Die Höhe der Pflichtanteilscheine beträgt bei Wohnungen pro Quadratmeter Fläche CHF 250, bei Gewerberäumen CHF 100 (jeweils gerundet). Bei Gewerberäumen kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen von diesem Betrag abweichen. Die Pflichtanteilscheine sind zusätzlich zum Anteilkapital, das gemäss Art. 8.6 der Statuten für die Aufnahme in die Genossenschaft einbezahlt wird, zu zeichnen. Der Vorstand kann beschliessen, dass das Pflichtanteilkapital oder ein Teil davon bereits vor Mietantritt zu zahlen ist.

**7. Kündigung**

Sofern ein Grund für den Ausschluss aus der Genossenschaft vorliegt, kann das entsprechende Mietverhältnis durch die Genossenschaft gekündigt werden. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Verletzung der Pflichten als Genossenschafter bzw. der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung der Genossenschaft
- Verletzung von Belegungs- oder Nutzungsvorschriften, einschliesslich Unterlassung der Mitteilung bei Unterbelegung
- Verletzung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen, sich den grössten Teil des Jahres dort aufzuhalten und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben
- Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume ohne Zustimmung der Genossenschaft vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden

- Ablehnung eines allfälligen zumutbaren Umsiedlungsangebots bei Unterbelegung
- Missachtung der Bestimmungen der Statuten oder des Vermietungsreglements über die Untermiete (z.B. länger als ein Jahr dauernde Untervermietung eines ganzen Mietobjektes)
- Ablehnung eines allfälligen zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat
- Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d, 257f, 266g, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages
- Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist
- Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes

**8. Vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 264 OR**

Gibt der Mieter die Mietsache zurück, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur befreit, wenn er einen für den Vermieter zumutbaren neuen Mieter vorschlägt; dieser muss zahlungsfähig und bereit sein, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen, einschliesslich solcher, die sich aus Statuten und Reglementen ergeben, zu übernehmen. Insbesondere muss der neue Mieter bereit sein, der Genossenschaft beizutreten und die Belegungsvorschriften einzuhalten.

9. **Vermietung von Clusterwohnungen/  
 grosse Wohngemeinschaften**

Bei der Vermietung von Clusterwohnungen oder von Wohnungen an grosse Wohngemeinschaften kann der Vorstand verlangen, dass die BewohnerInnen einen Verein gründen, der als Mieter auftritt. Zwischen dem Verein und den BewohnerInnen werden Untermietverhältnisse begründet. Der Vorstand kann für die Formulierung der entsprechenden Statuten, Untermietverträge und dergleichen Vorgaben machen.

10. **Unterbelegung**

10.1. **Mindestbelegung und Unterbelegung**

Der Vorstand legt die Mindestbelegung für jede Wohnung fest. Die Mindestbelegung ergibt sich in der Regel aus der Anzahl Zimmer (bei halben Zimmern wird abgerundet) abzüglich eins, sofern damit die Wohnfläche pro Person nicht über dem Wert von 35 m<sup>2</sup> (HNF inkl. Anteil an Gemeinschaftsräumen) liegt. Liegt die Wohnfläche pro Person bei über 35 m<sup>2</sup>, wird die Mindestbelegung in der Regel um eine Person erhöht. In besonderen Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Liegt die Anzahl Personen unter der Mindestbelegung, so gilt die Wohnung als unterbelegt und die Belegungsvorschriften als verletzt.

10.2. **Massgebender Zeitpunkt**

Die Mindestbelegung muss zum Zeitpunkt des Mietantritts erfüllt sein und wird im Mietvertrag festgehalten. Wird die Mindestbelegung bei Mietantritt nicht erfüllt, weil keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, kommen die vorliegenden Bestimmungen (mit Ausnahme der Bestimmung zum Unterbelegungsbeitrag, Ziff. 10.7) nicht zur Anwendung.

10.3. **Dauernder und fester Wohnsitz**

Für die Mindestbelegung zählen nur jene Personen, die die Wohnung dauernd und als festen Wohnsitz bewohnen.

10.4. **Meldepflicht bei Unterbelegung**

Tritt eine Unterbelegung während des laufenden Mietverhältnisses ein, ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, dies der Vermieterin innert drei Monaten zu melden. Im Unterlassungsfall kann das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen und der Mietvertrag gekündigt werden.

10.5. **Folgen der Unterbelegung**

Bei einer Unterbelegung versucht die Vermieterin ein Angebot für eine kleinere Wohnung zu unterbreiten. Wird dieses nicht angenommen, wird ab dem nächstmöglichen Kündigungstermin ein genossenschaftlicher Unterbelegungsbeitrag fällig. Ausserdem kann die Genossenschaft das Mitglied ausschliessen und den Mietvertrag kündigen, sobald die Unterbelegung länger als zwei Jahre dauert. Für diese Frist wird die Dauer einer vorangegangenen, zwischenzeitlich aber unterbrochenen Unterbelegung mitgerechnet.

10.6. **Ausnahmen**

Ausnahmen können in begründeten Fällen durch den Vorstand bewilligt werden. Ein allfälliges Gesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10.7. **Unterbelegungsbeitrag**

Der Unterbelegungsbeitrag wird pro Person, die gegenüber der Mindestbelegung fehlt, auf 10 % des Nettomietzinses festgelegt. Der Unterbelegungsbeitrag fliesst in den Solidaritätsfonds.

11. **Untermiete**

Mieter sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Mietobjekten zu wohnen bzw. dort zivilrechtlichen Wohnsitz oder bei Gewerberäumen ihren Sitz zu haben. Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung, einzelner Zimmer oder anderer Mietobjekte ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Die Genossenschaft kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus

den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung einer ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis, die Untervermietung an Personen, welche die Belegungsvorschriften nicht erfüllen sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Bei Untervermietung einzelner Zimmer entsteht der Genossenschaft auch ein wesentlicher Nachteil, wenn damit Belegungsvorschriften umgangen werden.

## 12. Eheschutz, Ehetrennung und Ehescheidung

### 12.1. Eheschutz

Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehepartner oder eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den anderen Ehepartner respektive eingetragenen Partner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme des Pflichtanteilkapitals voraus.

### 12.2. Scheidung

Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner respektive eingetragenen Partner des Mitglieds zu, muss der Ehepartner respektive eingetragene Partner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, Mitglied der Genossenschaft werden und das Pflichtanteilkapital übernehmen.

## 13. Ausschreibungsverfahren

Grundsätzlich werden frei werdende Wohnungen mindestens genossenschaftsintern ausgeschrieben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen davon abweichen.

## 14. Miete von anderen Mietobjekten

Der Vorstand kann für die Vergabe von Zusatzzimmern, so genannten Joker-Zimmern, Gästezimmern, Parkplätzen und sämtlichen anderen, hier nicht ausdrücklich geregelten Mietobjekten besondere Vorschriften erlassen oder bei der Vergabe von vorliegendem Vermietungsreglement abweichen.

## 15. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der Genossenschaft kann das Vermietungsreglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Mietern spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.

## 16. Inkrafttreten

Das Vermietungsreglement wurde vom Vorstand der Genossenschaft am 28. September 2016 erlassen und tritt sofort in Kraft. Es wurde zudem vom Vorstand am 23. Oktober 2017 geändert (Ziff. 6). Das bisherige Vermietungsreglement wird durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Luzern, 23. Oktober 2017

Vorstand Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern